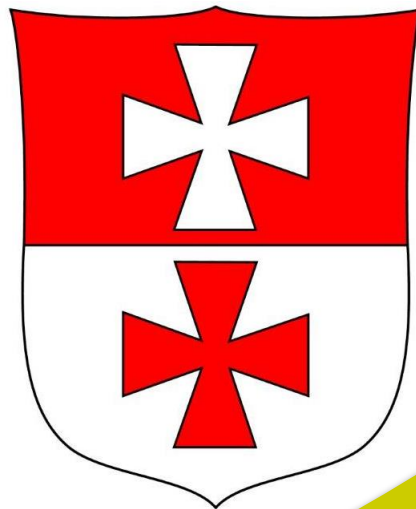


Bürgerreglement



**Bürgergemeinde
Goms**

Burgerreglement der Burgeremeinde Goms

Die Burgerversammlung der Burgergemeinde Goms

- eingesehen die Artikel 69, 75 und 80 - 82 der Walliser Kantonsverfassung
- eingesehen das Gemeindegesezt vom 5. Februar 2004
- eingesehen den Artikel 22 des Gesetzes vom 28. Juni 1989 über die Burgerschaften
- eingesehen die Verordnung betreffend die Führung des Finanzhaushaltes der Gemeinden vom 16. Juni 2004

auf Antrag des Burgerrates von Goms beschliesst:

I. Kapitel ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Anwendungsbereich

Das vorliegende Burgerreglement enthält im Rahmen und in Ergänzung der Kantonsverfassung sowie der kantonalen Gesetze die Bestimmungen über:

- a) Die Organisation und Verwaltung der Burgerschaft Goms;
- b) Die Verwaltung, Bewirtschaftung und Nutzung des Burgervermögens;
- c) Die Erteilung des Bürger- und Ehrenbürgerrechtes sowie die entsprechende Gebührenordnung.

Art. 2 Gleichberechtigung

1. Der Grundsatz der Gleichberechtigung zwischen Bürgerinnen und Bürgern ist gewährleistet.
2. Die im vorliegenden Reglement verwendeten Begriffe wie "Bürger", "Bewerber", "Gesuchsteller" usw. bezeichnen Personen beider Geschlechter.

II. Kapitel ORGANE DER BURGERSCHAFT

Art. 3 Burgerversammlung

Als Ergänzung der gesetzlichen Befugnis ist die Burgerversammlung zuständig:

- a) in allen Fragen, die das vorliegende Reglement ihr zuhält, zu beraten und zu beschliessen;
- b) in Bezug auf wichtige Sachgeschäfte, die in ihre Zuständigkeit fallen, vorgängig Grundsatzabstimmungen durchzuführen.

Art. 4 Burgerrat

1. Solange die Burgerversammlung keinen Burgerrat gewählt hat, werden die Verwaltung und Bewirtschaftung des Burgervermögens dem Gemeinderat übertragen.

2. In diesem Falle ernennt die Burgerversammlung zu Beginn der Verwaltungsperiode eine aus drei Burgern zusammengesetzte Kommission.
3. Die Kommission konstituiert sich selbst. Bei Interessenkonflikten zwischen Einwohner- und Bürgergemeinde ist sie vom Gemeinderat zu konsultieren.

Art. 5 Kontrollorgan

Das Kontrollorgan setzt sich aus einer Revisionsstelle zusammen, die jeweils anlässlich der ersten Burgerversammlung einer neuen Verwaltungsperiode und für deren Dauer bestimmt wird. Dem Kontrollorgan obliegt die Rechnungs- und Geschäftsprüfung.

III. Kapitel ZUGEHÖRIGKEIT ZUR BURGERSCHAFT

Art. 6 Bezeichnung der Bürger

Bürger von Goms sind und werden Personen, die

- im informatisierten Personenstandsregister der Schweizerischen Zivilstandswesen als Bürger von Goms geführt werden;
- das Bürgerrecht aufgrund von eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebungen erwerben;
- das Bürgerrecht aufgrund eines Beschlusses der Burgerversammlung erwerben.

Art. 7 Bürgerregister

Der Burgerrat führt ein getrenntes Register der Ehrenbürger.

Art. 8a Ordentliche Einbürgerung

1. Das Bürgerrecht wird von der Burgerversammlung auf Antrag des Burgerrates erteilt. Die Abstimmung erfolgt geheim.
2. Der Gesuchsteller muss sich am Schluss der Burgerversammlung persönlich vorstellen bzw. präsentieren.
3. Das Gesuch um Einbürgerung in die Bürgergemeinde Goms muss schriftlich an den Burgerrat gerichtet werden.
4. Damit das Gesuch in Erwägung gezogen werden kann, muss der Bewerber folgende Voraussetzungen erfüllen:
 - Walliser Bürger sein;
 - seit fünf Jahren in der Gemeinde Goms wohnhaft sein;
 - in der Gommer Gemeinschaft integriert sein;
 - die Einbürgerungsgebühren und die Kosten des Bürgertrüchs bzw. allfällige Vorauszahlungen bezahlt haben.
5. Die Erteilung des Bürgerrechts gilt auch für den Ehepartner und die unmündigen Kinder, ausser sie verzichten ausdrücklich. Die Mündigkeit richtet sich nach dem Tag des Burgerversammlungsbeschlusses.
6. Das Gesuch um Erteilung des Bürgerrechtes kann von der Burgerversammlung ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Der Ablehnungsentscheid ist nicht anfechtbar.

Art. 8b Erleichterte Einbürgerung

1. Der Burgerrat beantragt der Burgerversammlung die erleichterte Erteilung eines Bürgerrechts im Sinne von Art. 17 des Gesetzes über die BURGERSCHAFTEN an die seit 15 Jahren in der Gemeinde wohnsässigen Personen, wenn folgende Bedingungen und Voraussetzungen erfüllt sind:
 - der Antragsteller ist Walliser Bürger
 - der Antragsteller ist in der Gemeinde Goms wohnhaft
 - der Antragsteller ist mit einem Bürger verheiratet oder er ist unmündig und mindestens ein Elternteil ist Bürger der Gemeinde Goms
 - der Antragsteller hat ein schriftliches Gesuch eingereicht
 - die verlangten Vorauszahlungen der Gebühren und Auslagen des Einbürgerungsverfahrens sind bezahlt
2. Falls die erleichterte Einbürgerung ohne triftigen Grund verweigert wird, kann beim Staatsrat Beschwerde geführt werden

Art. 9 Übertragbarkeit

Das Bürgerrecht wird analog den eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebungen übertragen.

Art. 10 Einbürgerungsgebühren oder Gebühren

1. Die Einbürgerungsgebühren richten sich nach den im Anhang aufgeführten Beträgen. Sie unterliegen der Genehmigung durch die Burgerversammlung.
2. Die Gebühren sind innert 30 Tagen nach Annahme des Einbürgerungsgesuches durch die Burgerversammlung zu bezahlen. Der Burgerrat kann Vorauszahlungen verlangen.

Art. 11 Ehrenbürgerrecht

1. Auf Antrag des Burgerrates kann die Burgerversammlung Personen, die sich in der Gemeinde Goms in hervorragender Weise verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen. Für die Verleihung des Ehrenbürgerrechts wird keine Gebühr erhoben.
2. Die in der Gemeinde Goms wohnsässigen Ehrenbürger haben Anspruch auf Nutzung des Burgervermögens.

IV. KAPITEL VERWALTUNG UND NUTZUNG DES BURGERVERMÖGENS

1. Allgemeines

Art. 12 Vermögen der Burgergemeinde

1. Das Vermögen der BURGERSCHAFT besteht namentlich aus:
 - a) Überbauten und unüberbauten Liegenschaften
 - b) Gebäuden
 - c) Wäldern
 - d) Weiden, Allmenden, Alpen und Alpgebäude
 - e) Kapitalien und Guthaben

- f) allen anderen erworbenen und verfallenen Gütern
- 2. Das Vermögen der Burgerschaft ist in der Vermögensrechnung und den dazu gehörenden Inventaren lückenlos an- und nachzuführen.
- 3. Darlehen dürfen nur gegen Sicherstellung gewährt werden.
- 4. Sämtliche nutzbaren Gebäude und Anlagen sind gegen Feuer- und Wasserschäden zu versichern.

Art. 13 Einkommen der Burgergemeinde

Das Einkommen der Burgergemeinde setzt sich wie folgt zusammen:

- a) Weidegeld für die Benutzung der Alpen und Allmenden
- b) Pacht-, Miet- und Baurechtszins
- c) Liegenschaftserträge
- d) Entschädigungen aus Verleihungen des Bürgerrechts
- e) Zinsen
- f) Subventionen und Beiträge von Bund und Kanton
- g) Spenden und Beiträge Dritter

Art. 14 Verwaltung

- 1. Unter Vorbehalt der Befugnisse der Burgerversammlung wird die Verwaltung des Burgervermögens dem Burgerrat übertragen.
- 2. Soweit die verfügbaren Mittel nicht zur Erfüllung gesetzlicher Leistungen und zur Deckung eigener Bewirtschaftungsbedürfnisse eingesetzt werden müssen, sind damit im Rahmen des Möglichen Aufgaben allgemeinen Interesses, insbesondere auf wirtschaftlichem, touristischem, sozialem und kulturellem Gebiet zu fördern und zu unterstützen.

Art. 15 Bewirtschaftung

- 1. Unter Einhaltung der Gesetzgebung und des vorliegenden Reglements können die Bürgergüter:
 - a) von der Burgergemeinde selbst bewirtschaftet,
 - b) der Einwohnergemeinde überlassen, an Dritte verpachtet oder vermietet oder
 - c) den Burgern oder weiteren Dritten zur Nutzung überlassen werden.
- 2. Der Burgerrat behält die Aufsicht über die Bewirtschaftung und Verwaltung aller in Dritthänden befindlichen Güter.

Art. 16 Anspruchsberechtigung

- 1. Die Nutzung des Burgervermögens erfolgt grundsätzlich durch volljährige Bürger mit Wohnsitz in der Gemeinde Goms.
- 2. Die in der Gemeinde Goms wohnsässigen Personen, denen aufgrund der Bundesgesetzgebung die Wiedereinbürgerung oder die erleichterte Einbürgerung gewährt wurde, haben ebenfalls Anspruch auf das Burgervermögen.
- 3. Soweit die Nutzungsbeteiligung von Nichtbürgern im vorliegenden Reglement ermöglicht ist, sind folgende Prioritäten einzuhalten:
 - wohnsässige Bürger
 - wohnsässige Nichtbürger
 - nichtwohnsässige Bürger
 - andere Personen.

2. Waldbewirtschaftung

Art. 17 Selbstbewirtschaftung

1. Die Bewirtschaftung der Wälder erfolgt grundsätzlich nach Massgabe der einschlägigen Forstgesetzgebung durch die Burgerschaft selbst, sei es allein oder unter Mitwirkung anderer Körperschaften (Forstrevier) oder Waldbesitzer.
2. Die Burgerschaft tritt den Organisationen bei, die den Zweck verfolgen, den bestmöglichen Ertrag aus der Forstwirtschaft zu ziehen.

Art. 18 Drittnutzungen

- a) Leseholz: Das Leseholz (liegendes, dürres Holz) mit Durchmesser kleiner als 20 cm kann nach Rücksprache mit dem Förster unentgeltlich gesammelt werden.
 - b) Backholz: Backholz für das traditionelle Brotbacken im Gemeindebackhaus wird von der Burgerschaft unentgeltlich abgegeben.
1. Oben aufgeführte Dritt- und Nebennutzungen dürfen die Waldfunktion nicht beeinträchtigen. Vorbehalten bleibt die eidgenössische und kantonale Forstgesetzgebung.
 2. Der Weidgang innerhalb des Waldareals ist grundsätzlich verboten. Die Waldbeweidung durch Gross- und Kleinvieh kann ausnahmsweise und zeitlich begrenzt durch die Dienststelle bewilligt werden, falls die Waldfunktionen und die Walderhaltung nicht gefährdet sind.
 3. Nebennutzungen wie Durchleitungsrechte innerhalb des Waldareals unterliegen einer forstpolizeilichen Bewilligung.

3. Alp- und Allmendbewirtschaftung

Art. 19 Allgemeines

1. Der Burgerrat ist für die landwirtschaftliche, insbesondere die viehwirtschaftliche Bewirtschaftung der Alpen und Allmenden nach Massgabe der nachfolgenden Bestimmungen zuständig.
2. Der Burgerrat ist berechtigt, die hierzu notwendigen zusätzlichen Weisungen und Anordnungen zu er-lassen.

Art. 20 Nutzung der Allmenden

1. Jeder Bürger und Einwohner kann die Allmenden ohne Eigentumsanspruch auf Gesuch hin mit Gross- und Kleinvieh bestossen. Es gelten die Prioritäten gemäss Art. 16, Abs. 3.
2. Für die Bürger und Einwohner ist das Bestossen der Allmenden gratis.
3. Über die Nutzung nichtwohnsässiger Bürger und Ortsfremder bestimmt der Burgerrat.
4. Die Nutzer der Allmenden sind verpflichtet die Infrastruktur in ordentlichem Zustand zu hinterlassen.

Art. 21 Nutzung der Alpen / Mietverträge

1. Die Burgergemeinde hat die Oberaufsicht und ein Mitspracherecht in den Alpbetrieben.
2. Jeder ortsansässige Bürger und Einwohner, gemäss Art. 16.3, ist berechtigt, sein eigenes Gross- und Kleinvieh, ausgenommen solches mit ansteckenden Krankheiten, auf die

Burgeralpen zu treiben. Über Vieh von nichtortsansässigen Burgern und Ortsfremden entscheidet der Burgerrat, nach Rücksprache mit den jeweiligen Alpbestossern.

3. Unangemeldete Tiere werden beschlagnahmt und der Verwertung zugeführt. Der oder die Fehlbare muss sämtliche Kosten übernehmen und eine Busse pro Tier bezahlen. Dies gilt für das ganze Gebiet der Burgergemeinde Goms. Allen Alpbewirtschaftern wird die Pacht anhand der vom Kanton festgesetzten Normalstösse in Rechnung gestellt.
4. Die Bewirtschafter sind verpflichtet, die alljährlich anfallenden Arbeiten auszuführen. Dazu gehören der Unterhalt der Viehwege, der Wasserleitungen, der Zäune und Stege und das Räumen der Weideflächen.
5. Kommen die Viehbesitzer und Benützer diesen Verpflichtungen nicht nach, lässt die Burgerschaft die nötigen Arbeiten ausführen und verrechnet die Kosten den Viehbesitzern.
6. Die Hüttenreinigung, das Entleeren der Wasserrohrleitungen und das Unterstellen der „Schären“ ist Aufgabe der Benützer.
7. Reparaturarbeiten bei den Alphütten und bei der Wasserversorgung, die nicht von den Benützern verursacht wurden und der Unterhalt der Alpstrassen übernimmt die Burgerschaft. Grössere Investitionen werden vom Burgerrat abgeklärt. Die Burgerversammlung entscheidet über eine finanzielle Beteiligung, sofern die Kompetenzen des Burgerrates überschritten werden.

Art. 22 Richtlinien für die verschiedenen Alpen

1. Es wird unterschieden in Alpen mit Grossvieh und Kleinvieh.
2. Für die Milch- und Käseproduktion sind die Alpen Muttbach, Aegina und Bieligtal vorgesehen. Zusätzliche Alpen sind aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen und der Kosten nicht wirtschaftlich und werden von der Burgergemeinde nicht unterstützt.
3. Vor der Alpzeit und solange die Alpe mit Rindvieh bestossen wird, muss die Alpe von Kleinvieh freigehalten werden.
4. Die Alpen sollten bestmöglichst bestossen werden. Nach dem Alpabtrieb hat das Kleinvieh freien Weidgang.
5. Der Burgerrat kann, wenn nötig Änderungen in der Nutzung der Alpen bestimmen.
6. Die Burgerschaft ist nicht verantwortlich für Schäden, die das Vieh verursacht.

Art. 23 Zuteilung der verschiedenen Alpen

Sollte sich der Viehbestand der einzelnen Alpen dermassen verändern und dadurch eine Neuzuteilung aufdrängen, haben sich die Viehbesitzer unter Aufsicht des Burgerrates selber zu einigen.

Art. 24 Pacht und Unterhalt Alphütten

1. Der Burgerrat kann die Alphütten mittels schriftlichem Vertrag vermieten. Die jeweiligen Mietverträge sind für eine feste Dauer von zehn Jahren abzuschliessen. Der Mietpreis pro Jahr wird je nach Grösse und Zustand der Alphütte vom Burgerrat festgelegt. Die Vergabe wird aufgrund der Prioritäten in Art. 16.3 festgelegt. Im Übrigen liegt die Festsetzung der Mietbedingungen in der Kompetenz des Burgerrates.
2. Die Pächter von Alphütten erhalten die Hütte in gutem Zustand, so dass der Fortbestand gewährleistet werden kann und sorgen für die Pflege der Umgebung.
3. Die Hütte muss der Vermieterin immer zur Nutzung bei öffentlichem Interesse in einwandfreiem Zustand überlassen werden.

4. Die Vermieterin schliesst eine Feuer- und Elementarschadensversicherung auf den Schatzungswert des Gebäudes ab und ist im Schadenfall begünstigt.
5. Bei Investitionen am Rohbau inkl. Flugkosten beteiligt sich die Vermieterin einmalig, in einer Zeitspanne von 30 Jahren, mit 50% (im Maximum CHF 5'000.--).
6. Der Mieter darf den Mietgegenstand oder Teile desselben nur mit schriftlicher Zustimmung der Vermieterin in Untermiete geben. Die Dauer der Untermiete darf in diesem Fall nicht über diejenige dieses Mietvertrages gehen.
7. Bei Zerstörung durch ein Elementarschadenereignis und Unmöglichkeit eines Wiederaufbaus besteht kein Anspruch auf Versicherungsleistung durch den Mieter.
8. Die allgemeinen Betriebskosten gehen zu Lasten des Mieters.
9. Es besteht das Recht, das Wasser von der Alpe zu beziehen, jedoch darf die Installation nicht so angebracht werden, dass der Alpe dadurch irgendein Nachteil entstehen kann. Es kann kein Anspruch auf Infrastruktur der Gemeinde (Wasser, Abwasser, Strom, Erschliessung etc.) gemacht werden.

4. Dienstbarkeiten und Bewilligungen / Allgemeines

Art. 25 Baurechte

1. Die Burgerversammlung erteilt auf Gesuch hin auf Bürgerboden selbstständige und übertragbare Baurechte, die als Grundstücke in das Grundbuch aufgenommen werden können.
2. Die Burgerversammlung kann die Einräumung des Baurechtes an ausserordentliche Auflagen knüpfen, insbesondere an solche baulicher und infrastruktureller Natur wie beispielsweise "warme Betten", eigener Hochwasserschutz oder eigene Zufahrtsstrasse.
3. Der Burgerrat ist berechtigt, im jeweiligen Baurechtsvertrag die im Interesse der Burgerschaft liegen-den ordentlichen Bestimmungen über die Dauer (max. 99 Jahre), den Heimfall und die Übertragbarkeit des Baurechts festzulegen. Er kann ein ablaufendes Baurecht einvernehmlich verlängern.

Art. 26 Bauverzug und Aufhebung des Baurechts

Das Baurecht muss nach Erhalt der Baubewilligung, aber vor Baubeginn, öffentlich beurkundet und im Grundbuch eingetragen werden. Wird mit dem Bau innert 3 Jahren ab Erhalt der Baubewilligung nicht begonnen, so kann das Baurecht zu Lasten des Berechtigten wieder aufgehoben werden.

Art. 27 Baurechtspreise

1. Für Wohnbauten und für sämtliche touristischen oder gewerblichen Bauten und Anlagen in- und ausserhalb der Bauzone sowie für alle übrigen Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone wird ein jährlicher Baurechtszins berechnet, der am Ende eines jeden Jahres zu zahlen ist.
2. Für gewerbliche und touristische Bauten und Anlagen wird der Baurechtszins bei Erteilung des Baurechtes jeweils vom Burgerrat festgelegt.

Art. 28 Nachforderungen

1. Bei einem späteren Verkauf eines Baurechts an eine Bürgerin oder an einen Bürger, der bereits eine Baurechtsparzelle besitzt, sowie beim Verkauf an eine Nichtbürgerin oder an einen Nichtbürger, schuldet die Verkäuferin oder der Verkäufer der Burgerschaft die

Preisdifferenz zwischen dem ehemals bezahlten und dem im Zeitpunkt des Verkaufs geltenden Verkehrswert des Bodens, wobei diese Nachforderungen im Verhältnis der verbleibenden Baurechtsdauer reduziert wird.

2. Sollten sich die Parteien nicht auf den Verkehrswert einigen können, wird dieser verbindlich von der Gemeindefestsetzungskommission festgelegt.
3. Dem Verkauf ist mit Ausnahme der erbrechtlichen Übertragung jegliche andere Eigentumsübertragung gleichgestellt. Beim Baurechtsübergang durch Erbschaft wird die Nachforderung aufgeschoben und erst bei einer späteren, nicht erbrechtlichen Übertragung des Baurechts eingefordert.

Art. 29 Sonderfälle

1. Bei Handänderungen oder bei baulichen, den Grundriss berührenden Änderungen von im Grundbuch nicht eingetragener Altbauten besteht die Pflicht zur Begründung und grundbuchlichen Eintragung des Baurechts nach Massgabe dieses Reglements.
2. Unter Vorbehalt eventuell entstehender Nachforderungen gemäss Art. 34 dieses Reglements wird dabei die gesetzlich höchstzulässige Baurechtsdauer von 99 Jahren längstens bis am 30. Juni 2116 unentgeltlich eingeräumt.
3. Bei baulichen Veränderungen die den Grundriss vergrössern wird für die gesamte Baurechtsfläche eine neue Baurechtsdauer von grundsätzlich 99 Jahren eingeräumt, wobei in Bezug auf die im Grundbuch bereits eingetragene Altfläche der Baurechtspreis im Verhältnis der zeitlichen Verlängerung nachzubezahlen ist.

5. Besondere Dienstbarkeiten und Bewilligungen

Art. 30 Baurecht für Wohnbauten

1. In den Bauzonen wird der Bürgerboden grundsätzlich nur zu Wohnzwecken im Baurecht abgegeben.
2. Der Baurechtspreis wird vom Burgerrat festgelegt.
3. Grundsätzlich hat jede ortsansässige Bürgerin und jeder ortsansässige Bürger Anspruch, verfügbaren Bürgerboden für eine Wohnbaute im Baurecht zu erwerben,
 - a) wenn sie oder er nicht bereits Eigentum an einer Eigentumswohnung oder an einem Eigenheim in der Gemeinde Goms hat;
 - b) wenn sie oder er volljährig ist und in bürgerlichen Ehren und Rechten steht;
 - c) wenn sie oder er auf eigenem Boden keine Möglichkeit zur Erstellung einer Wohnbaute hat (eigener Boden ist nicht Voraussetzung);
 - d) wenn sie oder er sich verpflichtet, die Baurechtsparzelle gemäss dem gültigen Baureglement der Gemeinde voll auszunutzen.
4. Die Baurechtsparzelle setzt sich zusammen aus dem Boden, gemäss der Bauvorschrift erforderlichen Fläche, inkl. Parkplatz.

Art. 31 Baurecht für touristische Bauten und Anlagen; Verkauf von Bürgerboden

1. Für touristische Bauten und Anlagen kann Bürgerboden an die Einwohnergemeinde, an Genossenschaften, an juristische Personen und an Privatpersonen im Baurecht abgetreten werden, wenn die geplanten Bauten und Anlagen im öffentlichen Interesse der Gemeinde Goms liegen.

2. Der Baurechtszins ist entsprechend den Gegebenheiten frei verhandelbar; er wird von der Burgerversammlung sanktioniert.
3. Bei grossen Investitionsprojekten kann die Burgerversammlung auch den Verkauf des Bürgerbodens beschliessen, falls das Projekt nur so realisiert werden kann.

Art. 32 Bauten ausserhalb der Bauzonen

1. Auch ausserhalb der Bauzonen erteilt die Burgergemeinde in jenen Gebieten, die nach öffentlichem Baurecht überbaut werden dürfen, Baurechte. Dabei gilt die Prioritätsordnung gemäss Art. 16.
2. Die Baurechtsparzellen setzen sich zusammen aus dem überbauten Boden, zusätzlich der Fläche, die sich ergibt bei Einhaltung eines Grenzabstandes von 3 Metern sowie aus den Parkplatzflächen.
3. Für den überbauten Boden inklusive Umschwung ist Ende Jahr ein jährlicher Baurechtszins zu bezahlen. Dieser wird vom Burgerrat festgelegt.

Art. 33 Andere Dienstbarkeiten

1. Auf Gesuch hin kann der Burgerrat über den Bürgerboden im Sinne von Grund- oder Personaldienstbarkeiten Durchfahrts- oder Durchleitungsrechte oder andere Dienstbarkeiten einräumen.
2. Diese Einräumung erfolgt grundsätzlich nur gegen angemessene Entschädigung, die vom Burgerrat im Einzelfall festgelegt wird. Die Dienstbarkeiten sind örtlich, zeitlich und sachlich zu beschränken und sie können an weitere Auflagen und Bedingungen geknüpft werden.

Art. 34 Bewilligungen

1. Auf Gesuch hin kann der Burgerrat Bewilligungen zum Sondergebrauch von Bürgerboden erteilen.
2. Diese Bewilligung erfolgt grundsätzlich nur gegen angemessene Entschädigung, die vom Burgerrat im Einzelfall festgelegt wird. Sie kann an Auflagen und Bedingungen geknüpft werden und ist innerhalb der Schranken des Rechts frei widerruflich.

Art. 35 Kiesausbeutung

1. Die Bewilligung zur geringen Ausbeutung von Sand, Steinen usw. darf vom Burgerrat nur in beschränktem Rahmen erteilt werden. Der zur Ausbeutung benötigte Boden ist wieder abzuräumen und auszugleichen.
2. Weitergehende Ausbeutungen bedürfen der Zustimmung der Burgerversammlung und der Bewilligung nach kantonalem Recht.

V. Kapitel ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 36 Verbandsmitgliedschaft

Die Burgerschaft ist Mitglied des Verbandes der Walliser Burgergemeinden.

Art. 37 Inkrafttreten, Aufhebung bisherigen Rechts

Dieses Reglement tritt nach Annahme durch die Burgerversammlung und Homologierung durch den Staatsrat in Kraft. Es hebt die bisherigen Reglemente der Burgergemeinden Niederwald, Blitzingen, Grafschaft, Reckingen-Gluringen und Münster-Geschinen sowie alle späteren ihm widersprechenden Bestimmungen auf.

Beschlossen durch den Burgerrat am 25. Januar 2021.

Genehmigt durch die Burgerversammlung am 18. Februar 2021.

Der Burgerpräsident:



Gerhard Kiechler

Die Burgerschreiberin:



Brigitte Laube

Genehmigt durch den Staatsrat an seiner Sitzung vom 14. April 2021.

Anhang zum Reglement über die Erteilung der Bürgerrechte

Einbürgerungsgebühren der Burgergemeinde Goms

Ordentliche Einbürgerung

Einzelpersonen:	CHF 3'000.--
Ehepaar und Familie:	CHF 5'000.--
maximale Kostenbeteiligung am Bürgertrüch:	CHF 1'000.--

Erleichterte Einbürgerung

Pro Person	CHF 1'000.--
------------	--------------



Le Conseil d'Etat
Der Staatsrat

CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS



2021.01395

Entscheid

Eingesehen das Gesuch der **Burgergemeinde Goms** vom 19. Februar 2021, mit welchem diese um Homologation der Anpassung des Bürgerreglements ersucht;

Eingesehen die Artikel 69, 75 und 80 bis 82 der Kantonsverfassung vom 8. März 1907;

Eingesehen das Gemeindegesetz vom 5. Februar 2004;

Eingesehen das Gesetz über die Burgerschaften vom 28. Juni 1989;

Eingesehen das Gesetz über das Walliser Bürgerrecht vom 18. November 1994;

Eingesehen das Reglement vom 28. November 2007 betreffend den Vollzug des Gesetzes über das Walliser Bürgerrecht;

Eingesehen das Protokoll der Burgerversammlung vom 18. Februar 2021;

Eingesehen die eingegangenen Mitberichte der Dienststelle für Wald, Flussbau und Landschaft vom 15. März 2021, der Dienststelle für Bevölkerung und Migration vom 17. März 2021, der Sektion Gemeindefinanzen vom 24. März 2021 und des Verbandes der Walliser Burgergemeinden vom 24. März 2021;

auf Antrag des Departements für Sicherheit, Institutionen und Sport,

entscheidet der Staatsrat:

Die von der Burgerversammlung der Burgergemeinde Goms am 18. Februar 2021 angenommene Anpassung des Bürgerreglements wird **homologiert**.

Der vorliegende Entscheid wird der Burgergemeinde Goms und der Dienststelle für innere und kommunale Angelegenheiten zusammen mit dem Dossier eröffnet.

So entschieden im Staatsrat in Sitten, den **14. April 2021**

Im Namen des Staatsrates

Der Präsident


Christophe Darbellay



Der Staatskanzler


Philipp Spörri

Kostenaufteilung
Entscheidgebür
Gesundheitstempel

Fr. 200.-
Fr. 8.-

Verteiler

3 Ausz. DSIS
1 Ausz. FI
1 Ausz. DBM
1 Ausz. DWFL
1 Ausz. Verband Walliser Burgergemeinden

A. notifier par le Département